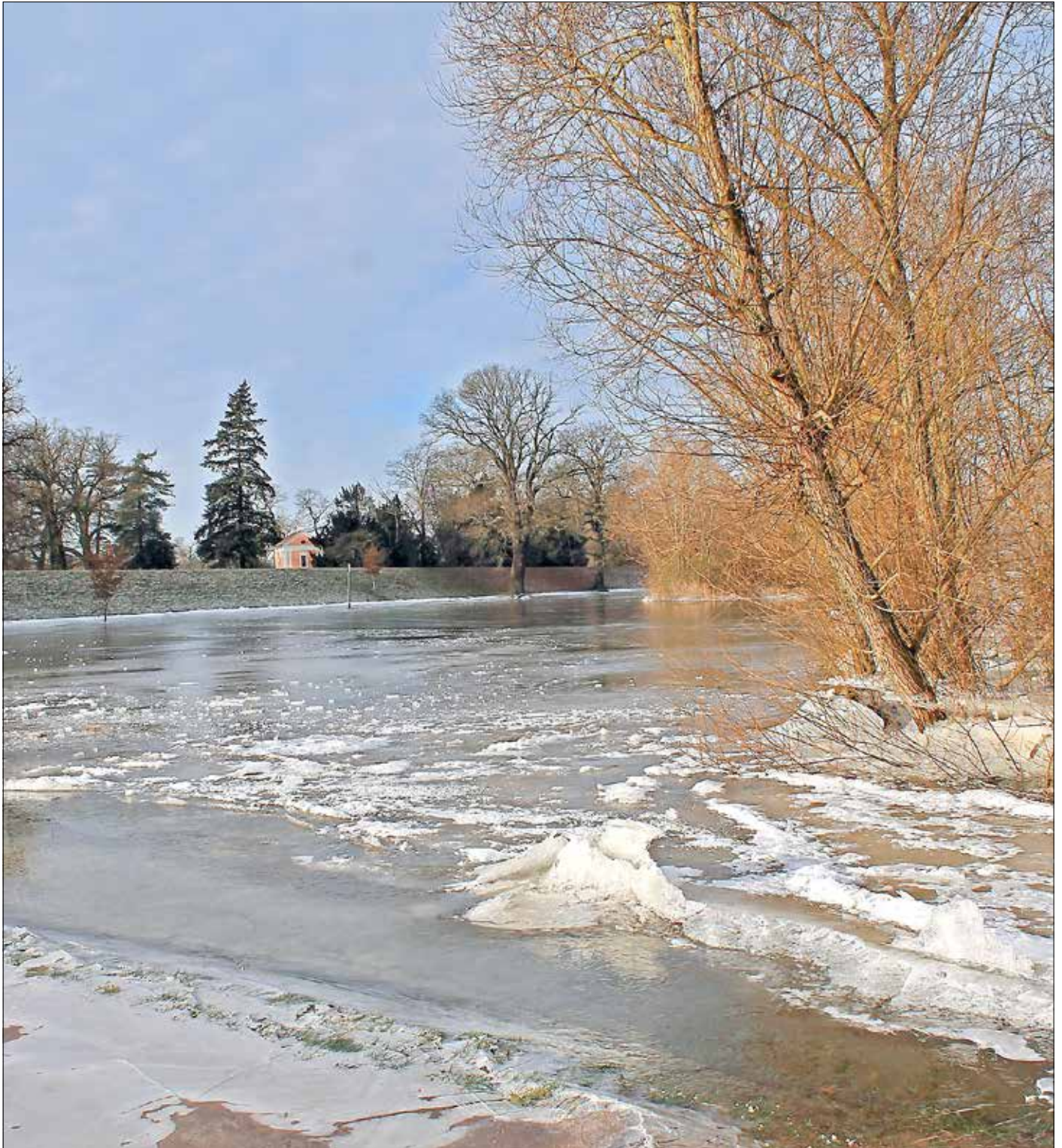


# Amtsblatt

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Stadt Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Stadt Wörlitz



## Amtlicher Teil

# Neues aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die Winterhochwassersituation in unserem Bereich verlief den Umständen entsprechend ohne besondere Vorkommnisse. Die nach dem letzten Hochwasser ertüchtigten Deichanlagen, bieten einen guten Schutz. Die Durchfahrt „Helle Eichen“ in Rehsen wurde nur vorbeugend geschlossen, Sand und Sandsäcke waren (und sind) auf Vorrat vorhanden. Das durchdrückende Grundwasser spielt in einzelnen Fällen eine besondere Rolle. Auch aus diesem Grund wurde zum Beispiel unsere Hochleistungspumpe in Vockerode wenige Tage zu Einsatz gebracht. Allen Helfern, Mitarbeitern des Bauhofes und insbesondere dem Leiter unserer Wasserwehr, Herrn Leuteritz, gilt für die Einsatzzeit von fast zwei Wochen mein besonderer Dank!

Seit Mitte Januar liegt uns die Genehmigung unserer Haushaltssatzung 2024 vor. Trotz der nach wie vor schwierigen finanziellen Lage unserer Stadt, sind folgende Investitionen geplant: die Ersatzbeschaffung von acht neuen Feuerwehrfahrzeugen, die Verwaltungsdigitalisierung, die Baumaßnahmen Markt 1 und der Kindergartenneubau im Ortsteil Stadt Oranienbaum, die Teichsanierungen in Rehsen und Gohrau, der geplante Ausbau des Radweges nach Goltewitz, die neue Gestaltung des Gehweges und der Bushaltestelle in Kakau, die Straßensanierung im Dessora-Park, die Erneuerung der Regenwasserpumpen in Vockerode und im Dessora-Park, die Unterhaltung und Sanierung von Geh- und Radwegen und Gemeindestraßen im gesamten Stadtgebiet, die Sanierung und der Anbau des Feuerwehrgerätehauses in Horstdorf, die weitere Sanierung und Umgestaltung des Friedhofes in Wörlitz sowie viele kleinere andere Maßnahmen im Stadtgebiet.

Auch personell haben sich mit dem neuen Jahr einige Veränderungen ergeben. Mit dem Weggang von Frau Buchin (Gewerbeamt) und Frau Richter (Friedhofswesen und Standesamt) haben wir mit Frau Kulman (seit Januar) eine neue Mitarbeiterin für die Gewerbeangelegenheiten. Die Stelle für Friedhofswesen und Standesamt wurde ebenfalls ausgeschrieben und die neue Besetzung soll zeitnah erfolgen. Im Februar geht Frau Hötzel (Einwohnermeldeamt) in ihren wohlverdienten Ruhestand. Diese Stelle wird nahtlos von Frau Kilian neu besetzt. Da uns auch im Sitzungsdienst ein Renteneintritt bevorsteht, wurde diese Stelle ebenfalls ausgeschrieben und soll zeitnah besetzt werden.

Weitere Stellenausschreibungen (z.B. Regiebetrieb, Schulsekretariat in der Grundschule in Oranienbaum, Schiedsstelle) sind in diesem Amtsblatt und auf unserer Internetseite einsehbar.

Im Februar wird das erste Kinder- und Jugendparlament unserer Stadt gewählt. Dafür haben sich mehrere Jugendliche beworben. Ich freue mich sehr auf eine konstruktive und gute Zusammenarbeit.

Kurz vor der Fertigstellung und Verteilung steht die neue Imagebroschüre unserer Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Nach einigen Jahren wurde die Broschüre komplett überarbeitet und aktualisiert. Dank an alle, die dieses ermöglicht haben.

In bewegten Zeiten, in denen man oft die bestehenden Probleme schwer zu fassen bekommt oder auch einfache Lösungen zu suchen nicht leichtfällt, wünsche ich Ihnen Kraft, ein gutes Miteinander und Zuversicht.

*Ihr Maik Strömer*  
Bürgermeister



## Inhalt

### Amtlicher Teil

#### Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Neues aus dem Rathaus Seite 2
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister Seite 3
- Wichtige Rufnummern Seite 3
- Sprechstunden der Polizei Seite 4

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz-** Seite 4

**Lokaler Teil** Seite 23

**Kirchliche Nachrichten** Seite 29

## Sprechstunden der Ortsbürgermeister

<b>Brandhorst</b> Ortsbürgermeister Fabian Wendt	Nach Vereinbarung Tel.: 034904 3210-0
<b>Griesen</b> Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Anke Mucha	Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr Tel.: 034904 3210-0
<b>Gohrau</b> Kreisstraße 7 Ortsbürgermeister Carsten Stolze	Nach Vereinbarung Tel.: 0176 20948963
<b>Horstdorf</b> Dorfstr. 112 Ortsbürgermeister Lars Dräger	Nach Vereinbarung Tel.: 015224822411
<b>Kakau</b> Ortsbürgermeister Michael Lindemann	Nach Vereinbarung Tel.: 034904 3210-0
<b>OT Stadt Oranienbaum</b> Franzstraße 1 Ortsbürgermeister Michael Marks	Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr Tel.: 034904 3210-0
<b>Rehsen</b> Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Holger Tehsmer	Donnerstag 17.00 – 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
<b>Riesigk</b> Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Marec Henze	Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
<b>Vockerode</b> Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Rüdiger Schmidt	Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr Tel. Neu: 034904 321175
<b>OT Stadt Wörlitz</b> Erdmannsdorfstr. 87 Ortsbürgermeisterin Erika Miertsch	Dienstag 17.00 – 18.00 Uhr Tel.: 034904 3210-0

## Wichtige Rufnummern

Notrufe	
Einsatzleitstelle Landkreis (Feuerwehr und Rettungsdienst)	112
Polizei	110
Polizei	034904 323176
Polizeirevier Wittenberg	03491 4690
Landkreis Wittenberg	03491 8060
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	034904 3210-0
Fax	034904 40333
Störungsrufnummern (kostenfrei)	
Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr	
MITNETZ STROM	0800 2305070
MITNETZ GAS	0800 2200922
Kabelfernsehen Oranienbaum	030 25777777
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V. Schwarzer Stamm 11 06842 Dessau-Roßlau	0177 5961366
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	039207 95090
Abwasser - WZV	
- während Dienstzeit	034904 4160
- außerhalb der Dienstzeit	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Leitstelle Landkreis Wittenberg	03491 19222
Arztbereitschaften ohne Vorwahl nach Dienstschluss	116117
Zahnarztbereitschaft nach Dienstschluss über Leitstelle Landkreis Wittenberg	034926 585943 ab Freitag 18.00 Uhr Sonnabend und Sonntag 9.00 - 11.00 Uhr

## Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Termine immer nach telefonischer Vereinbarung

Zu tagesaktuellen Entwicklungen können Sie sich auf unserer Internetseite [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) informieren.

Alle aktuellen Stellenausschreibungen entnehmen Sie bitte aus unserer Internetseite „[oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de)“ unter der Kategorie „Aktuelles & Ortsteile“

Die nächste Ausgabe erscheint am:

**Mittwoch, dem 6. März 2024**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

**Mittwoch, der 21. Februar 2024**

Annahmeschluss für Anzeigen:

**Montag, der 26. Februar 2024, 9.00 Uhr**

## Sprechzeiten der Polizei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Die Regionalbereichsbeamten des Polizeireviere Wittenberg, Regionalbereich Oranienbaum-Wörlitz sind täglich von Montag bis Freitag telefonisch von 06:00 bis 15:00 Uhr unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Dienststelle: 034904 323176

Herr Gehre: 0170 3610651

Frau Vanak: 0170 3609773

Ein persönlicher Termin kann nur nach vorheriger telefonischer Absprache erfolgen.

## Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 6422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

## Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

##### § 1

##### Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt „Oranienbaum-Wörlitz“.
- (2) Zur Stadt Oranienbaum-Wörlitz gehören die Ortsteile Brandhorst, Gohrau, Goltewitz, Griesen, Horstdorf, Kakau, Kapen, Stadt Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Stadt Wörlitz.
- (3) Der Ortsteil Stadt Wörlitz führt die Bezeichnung „Erholungsort Stadt Wörlitz“.

##### § 2

##### Sitz der Verwaltung

- (1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich in der Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.
- (2) Die Außenstellen der Stadtverwaltung befinden sich im Ortsteil Stadt Wörlitz in der Erdmannsdorffstraße 87 und im Ortsteil Stadt Oranienbaum in der Dessauer Straße 45 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

##### § 3

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird, wie nachfolgend beschrieben, geführt. Blasonierung: „In Silber ein grüner Orangenbaum mit neun goldenen Früchten, wachsend aus einem mit einer silbernen Eichel in goldener Kapsel zwischen zwei auswärts geneigten goldenen Eichenblättern belegtem grünen Schildfuß, darüber ein springender rotbewehrter schwarzer Eber.“
- (2) Die Flagge kann sowohl im Längsformat wie auch im Querformat geführt werden. Die Flagge ist eine zweistreifige Flagge, deren linker (mastseitiger) Streifen grün und deren rechter Streifen weiß sind. Bei quer gestreifter Flagge ist der obere Streifen grün und der untere Streifen weiß. Jeweils mittig ist das Stadtwappen aufgesetzt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt in seiner Mitte das Stadtwappen. Die Umschrift lautet: „Stadt Oranienbaum-Wörlitz“ Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

#### II. ORGANE

##### § 4

##### Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Oranienbaum-Wörlitz führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

##### § 5

##### Zuständigkeit des Stadtrates

Die Rechtsstellung und die Aufgaben der Stadträte sind im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt insbesondere in den §§ 43 und 45 KVG LSA festgelegt. In den Fällen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in denen der Stadtrat Wertgrenzen bestimmen kann, bis zu denen er Entscheidungen an die Ausschüsse oder den Bürgermeister delegiert, wird folgendes festgelegt:

Der Stadtrat entscheidet abschließend über

1. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall 70.000,00 Euro übersteigt.
2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt.
3. Verträge aufgrund einer nichtförmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall 70.000,00 Euro übersteigt.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall 70.000,00 Euro übersteigt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt.

6. die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe S 10 TVöD-SuE und der Entgeltgruppe 10 TVöD-V jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
  7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA) ab einem Vermögenswert 5.000,01 Euro.
  8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall 70.000,00 Euro übersteigt.
  9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) wenn der Vermögenswert im Einzelfall 70.000,00 Euro übersteigt.
  10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes soweit die Brutto-Auftragssumme im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  11. die Verfügung über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  12. Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB.
- (2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
  - (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über
    1. die Verfügung über Gemeindevermögen (mit Ausnahme der Veräußerung und Belastung von Grundstücken), Schenkungen und Darlehen der Kommune sowie Geschäfte, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Grenze überschreiten (§ 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA) im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro je Einzelfall.
    2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte i. S. von § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro je Einzelfall.
    3. Verträge aufgrund einer nichtförmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA) bis zu einem Vermögenswert von 70.000,00 Euro je Einzelfall.
    4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) von im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro je Einzelfall.
    5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) bei einem Streitwert von 15.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro je Einzelfall.
    6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen S 8b - S 9 TVöD-SuE und der Entgeltgruppen 9b - 9c TVöD-V jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).
    7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), mit einem Vermögenswert zwischen 500,01 Euro und 5.000,00 Euro.
    8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA) im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro je Einzelfall.
    9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) im Vermögenswert von 15.000,01 Euro bis 70.000,00 Euro je Einzelfall.
  - (4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über
    1. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von 15.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
    2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von 15.000,01 Euro bis 100.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  - (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
  - (6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

## § 6

### Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1) als beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
  - den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Hauptausschuss)
  - den Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
- 2) als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA:
  - den Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport, Jugend und Soziales (Kulturausschuss)
  - den Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Umwelt- und Naturschutz (Ordnungsausschuss).

(2) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

(3) Den Vorsitz im Bauausschuss sowie in den beratenden Ausschüssen führt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates.

(4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates

zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

## § 7

### Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus sieben Stadträten.

## § 8

### Beratende Ausschüsse

(1) Der Kulturausschuss und der Ordnungsausschuss bestehen jeweils aus sieben Stadträten.

(2) Der Bürgermeister kann stets an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Widerruflich können in den Kulturausschuss und in den Ordnungsausschuss jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gilt das in § 47 Abs. 1 KVG LSA beschriebene Verfahren. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

## § 9

### Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## § 10

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 11

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
2. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt.
3. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte (§ 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen (§ 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA) deren Vermögenswert im Einzelfall 15.000,00 EUR nicht übersteigt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000,00 Euro nicht übersteigt.
6. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe S 8a TVöD-SuE und der Entgeltgruppe 9a TVöD-V; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 45 Abs. 5 KVG LSA).

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde (§ 99 Abs. 6 KVG LSA), bis zu einem Vermögenswert von 500,00 Euro.
8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 105 Abs. 1 KVG LSA), wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro nicht übersteigt.
9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA), wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro nicht übersteigt.
10. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nach VOL und nach VgV oberhalb des EU-Schwellenwertes bis zu einer Brutto-Auftragssumme von 15.000,00 Euro oder soweit es sich um Verträge aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes.

(2) Der Bürgermeister entscheidet – soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, für die er allein zuständig ist – im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister abschließend über

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB.
2. den Antrag zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 in Verbindung mit § 36 BauGB.
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 in Verbindung mit § 36 BauGB.
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 in Verbindung mit § 36 BauGB.
6. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 in Verbindung mit § 36 BauGB.
7. die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 173 Abs. 1 BauGB zur Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Gebiet einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
8. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 Bauordnung LSA.

Kann im Einzelfall das Benehmen mit dem Ortsbürgermeister nicht hergestellt werden, entscheidet abschließend der Bauausschuss darüber.

(3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## § 12

### Jugendstadtrat

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten wird zusätzlich noch eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet, welche die Bezeichnung „Jugendstadtrat“ führt. Nähere Einzelheiten über die Zusammenarbeit sind in der Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz geregelt.

## § 13

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.



(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist wider-  
rufflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Ein-  
vernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf  
es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit  
nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und  
seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenge-  
biet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches  
ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbe-  
auftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden  
Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben  
und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer  
besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einver-  
nehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

### § 14

#### **Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister haben entsprechend § 35 Abs. 1 KVG LSA**

Anspruch auf eine Entschädigung nach der Aufwandsent-  
schädigungssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

### **III. UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### § 15

##### **Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Ge-  
meinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft  
die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsge-  
genstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Ein-  
ladung ist gemäß § 22 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor  
Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann  
bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auch auf Teile des  
Stadtgebietes beschränkt werden. In diesem Fall kann die  
Einberufung auch durch den Ortsbürgermeister in Abstim-  
mung mit dem Bürgermeister erfolgen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner  
nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversamm-  
lung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 16

##### **Einwohnerfragestunde in den Ortschaftsräten**

(1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte sind im Rah-  
men ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden  
für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft  
wohnen, durchzuführen.

(2) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung  
den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung – den Be-  
ginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Be-  
ginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der  
in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fra-  
gestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt,  
ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfra-  
gen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen,  
zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem  
Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Be-  
stehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft  
ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Ge-  
meinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der  
personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der  
Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grund-  
verordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwor-  
tung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig  
mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung  
werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert.

In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten über-  
nommen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegen-  
stand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel münd-  
lich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister oder  
einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aus-  
sprache findet nicht statt.

Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich,  
erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den  
Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen  
ist.

### § 17

#### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt aus-  
schließlich in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskrei-  
ses der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtrats-  
beschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder  
„nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbeson-  
dere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das  
Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem  
Zeitraum die

Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Ab-  
stimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss  
sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzu-  
stellen.

### **IV. EHRENBÜRGER**

#### § 18

##### **Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes  
der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimm-  
berechtigten Mitglieder des Stadtrates.

### **V. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

#### § 19

##### **Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden gemäß § 81 KVG LSA folgende Ortschaften ge-  
bildet:

- Brandhorst bestehend aus dem Ortsteil Brandhorst
- Gohrau bestehend aus dem Ortsteil Gohrau
- Griesen bestehend aus dem Ortsteil Griesen
- Horstdorf bestehend aus dem Ortsteil Horstdorf
- Kakau bestehend aus dem Ortsteil Kakau
- Stadt Oranienbaum bestehend aus den Ortsteilen Golte-  
witz, Kapen und Stadt Oranienbaum
- Rehsen bestehend aus dem Ortsteil Rehsen
- Riesigk bestehend aus dem Ortsteil Riesigk
- Vockerode bestehend aus dem Ortsteil Vockerode
- Stadt Wörlitz bestehend aus dem Ortsteil Stadt Wörlitz

(2) In den Ortschaften Stadt Oranienbaum, Vockerode sowie  
Stadt Wörlitz wird gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA ein Ortschafts-  
rat mit jeweils fünf Mitgliedern gewählt.

(3) In den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horst-  
dorf, Kakau, Rehsen und Riesigk wird gemäß § 86 KVG LSA ein  
Ortsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreter gewählt.

#### § 20

##### **Ortsbürgermeister**

Der Ortschaftsrat wählt gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA in der  
ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlpe-  
riode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stell-  
vertreter.

#### § 21

##### **Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Den Ortschaftsräten der in § 19 Abs. 1 genannten Ort-  
schaften werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende  
Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im

Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft
4. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher sind neben den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten anzuhören, sofern die einzelne Ortschaft unmittelbar davon berührt wird, bei:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau, Instandsetzung sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen, Plätzen und Brücken in der Ortschaft, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft, sowie die Änderung der Grenzen der Ortsteile,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
9. Bestellung des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr.

(3) Das Anhörungsverfahren in den Ortschaftsräten wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister diese Frist angemessen verkürzen.

Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(4) Die Einnahmen des Ortsteils Stadt Wörlitz aus der Kurtaxe, werden im Ortsteil Stadt Wörlitz zur Förderung des Tourismus eingesetzt. Über die Verwendung dieser Mittel ist der Ortschaftsrat Wörlitz zu hören.

(5) Spenden und andere Zuwendungen jeglicher Art, die ein Ortsteil von Dritten erhält, verbleiben in dem jeweiligen Ortsteil zur freien Verfügung, sofern sie nicht zweckgebunden sind.

## § 22 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

## VI. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 23

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachen- den Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können jederzeit im Rathaus im Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der einzelnen Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgen auf [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de). Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der entsprechenden Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Außerdem erfolgt die Bekanntmachung von Sitzungen des Gemeinderates in den Aushängekästen aller Ortsteile und von Sitzungen der Ortschaftsräte nur in den Aushängekästen der betreffenden Ortsteile.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter Verweis auf die Internetadresse nach Absatz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den in Absatz 7 benannten Aushängekästen der betreffenden Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die entsprechende Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach dem vollständigen Bekanntmachungszeitraum bewirkt. Auf dem Aushang sind die Aushangzeiten und -orte zu dokumentieren.

(7) Standorte der Aushängekästen:

Ortsteil

Brandhorst: Lange Reihe 20 (MOLL GmbH in Brandhorst)

Gohrau: Alte Schäferei 3 (am Lebensmittelladen)

Goltewitz Am Dorfplatz 23 (vor dem Friedhof)

Griesen: Griesener Dorfstraße 16 (alter Konsum)

Horstdorf: Dorfstraße 112 (Kindertagesstätte Horstdorf)

Kakau: Alte Schulstraße 10 (Ecke Lindenstraße)



Stadt Oranienbaum: Franzstraße 1 (Rathaus Stadt Oranienbaum)  
 Rehsen: Rehsener Straße 1 (Gemeindebüro Rehsen)  
 Riesigk: Wallstraße 26 (Feuerwehrgerätehaus Riesigk)  
 Vockerode: Baumschulenweg 7 (Gemeindezentrum Vockerode)  
 Stadt Wörlitz: Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Stadt Wörlitz - Anbau)

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 24

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Fassung vom 03.08.2023 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, 29.12.2023

Strömer

Bürgermeister

Dienstsiegel

*Im Original unterschrieben und gesiegelt.*

Anlage 1 Dienstiegelabdruck



Siegelabdruck des großen Dienst Siegels



Siegelabdruck des kleinen Dienst Siegels

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wurde am 27. Dezember 2023 unter dem Aktenzeichen: 15.1.1./Buch vom Landkreis Wittenberg genehmigt und am 29. Dezember 2023 auf der Internetseite der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) öffentlich bekanntgegeben.

## Hinweis zur Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Die Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 21. Dezember 2023 erfolgte am 2. Januar 2024 im Internet unter der Internetadresse [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) unter Aktuelles & Ortsteile -> Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Ausbau/Rückverlegung Deich Büro“

**Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)**

Für das o. g. Vorhaben wird auf Antrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) vom 06.10.2023 ein Planfeststellungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in Verbindung mit § 68 Abs. 1 WHG sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) und der §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der Plan (Erläuterungsbericht, Karten und Pläne) liegt im Zeitraum

**vom 12.02.2024 bis 11.03.2024**

in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Franzstraße 1

06785 Oranienbaum-Wörlitz

während der Dienstzeiten

Montag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag: nur nach tel. Absprache (Tel.: 034904 321067)

zur Einsichtnahme aus.

Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist die Rückverlegung des Deiches Büro stromauf der Autobahnbrücke bei Elb-km 246,5. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines rückverlegten Deiches sowie die Schlitzung und den teilweisen Rückbau des Bestandsdeiches.

Bestandteil der Zulassungsentscheidung ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt für dieses Vorhaben die allgemeine Feststellung der UVP-Pflicht, da der LHW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) als zuständige Behörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für dieses Vorhaben besteht UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der im o. g. Zeitraum ausgelegten Planunterlagen.

Neben dem UVP-Bericht sind der Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsprüfung „Dessau-Wörlitzer Elbauen“, die FFH-Ausnahmeprüfung „Dessau-Wörlitzer Elbauen“, SPA Verträglichkeitsprüfung „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil der Planunterlagen.

Fragen zum Umweltrecht i. S. des UVPG sind im Rahmen dieser Anhörung an das LVWA zu richten. Es gilt die unten genannte Frist bis zum 11.04.2024.

Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung auch über den folgenden Link abgerufen werden: <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes keine Auslegung gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG darstellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 11.04.2024**, bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Sitz Halle (Saale), Referat 404, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift in der Desauer Str. 70, Raum 201, 06118 Halle erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i, V, m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für die Abgabe der Stellungnahmen der im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des 73 Abs. 6 VwVfG verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.  
Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.  
Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17,18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

07. Februar 2024

Strömer  
Bürgermeister

Dienstsigel

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

## Ausschreibung Schiedsstelle

### Schiedsleute gesucht

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz sucht für die Schiedsstelle zwei geeignete Personen für die Arbeit in der Schiedsstelle (Vorsitzender und Stellvertreter).

#### Aufgaben:

Die Aufgabe der Schiedspersonen besteht darin, festgefahrene Konfliktsituationen durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen, Streitigkeiten zu schlichten und durch Abschluss eines zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson kann in vielfältigen Bereichen tätig werden, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Einhaltung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen von leichter Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Die Schiedspersonen werden durch regionale Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) geschult. Diese Schulung ist für Schiedspersonen kostenfrei.

**Voraussetzungen:**

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die zwischen 25 und 70 Jahre alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen (d.h., selbst nicht strafrechtlich verfolgt sind) und im Schiedsstellenbereich wohnen. Nach § 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBl. LSA 2001, S. 214) wird die Schiedsperson für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

**Bewerbung:**

Interessierte Bürger, die im oben genannten Schiedsstellenbereich wohnen und sich in der Lage fühlen, streitenden Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen, können sich bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an die  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Ordnungsamt  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
oder per Mail an: ordnungsamt@oranienbaum-woerlitz.de

## Nachrichtlicher Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2024

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte am 23. Januar 2024 im Internet unter der Internetadresse [www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de) unter Aktuelles & Ortsteile à Bekanntmachungen.

Die Haushaltssatzung 2024 und der Haushaltsplan 2024 mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 und § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom **8. Februar 2024 bis 16. Februar 2024** zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Sekretariat) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87 (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz, zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

*Geburtstage Februar*

<b>Gohrau</b>		
12.03.1944	Herr Martin Müller	zum 80. Geburtstag
<b>Griesen</b>		
20.02.1944	Herr Hellmut Körtge	zum 80. Geburtstag
<b>Horstdorf</b>		
14.03.1949	Frau Christina Brenken	zum 75. Geburtstag
<b>Kakau</b>		
02.03.1939	Herr Günter Schreiber	zum 85. Geburtstag
<b>Oranienbaum</b>		
19.02.1949	Frau Renate Neudert	zum 75. Geburtstag
22.02.1949	Herr Werner Henze	zum 75. Geburtstag
23.02.1934	Herr Manfred Frontzek	zum 90. Geburtstag
25.02.1944	Frau Gerda Lange	zum 80. Geburtstag
27.02.1949	Herr Dieter Teichelmann	zum 75. Geburtstag
29.02.1944	Frau Edeltraut Eichner	zum 80. Geburtstag
02.03.1944	Frau Ursula Fuhrmann	zum 80. Geburtstag
02.03.1949	Herr Rainer Liebigt	zum 75. Geburtstag
05.03.1934	Frau Waltraud Möbius	zum 90. Geburtstag
05.03.1954	Herr Klaus-Dieter Vorwerg	zum 70. Geburtstag
06.03.1949	Herr Eberhard Schneider	zum 75. Geburtstag
09.03.1944	Frau Margitta Naumann	zum 80. Geburtstag
12.03.1939	Herr Bernd Groeger	zum 85. Geburtstag
14.03.1939	Herr Armin Gwießner	zum 85. Geburtstag
<b>Rehsen</b>		
12.03.1949	Frau Hildegard Hänsch	zum 75. Geburtstag
<b>Riesigk</b>		
19.02.1939	Frau Marianne Kutzer	zum 85. Geburtstag
03.03.1954	Frau Silvia Grune	zum 70. Geburtstag
<b>Vockerode</b>		
23.02.1954	Frau Marion Kranz	zum 70. Geburtstag
01.03.1939	Frau Helga Gaffron-Focke	zum 85. Geburtstag
01.03.1954	Frau Beate Ebenhan	zum 70. Geburtstag
09.03.1954	Frau Bärbel Höhne	zum 70. Geburtstag
12.03.1954	Frau Anita Zahn	zum 70. Geburtstag
<b>Wörlitz</b>		
18.02.1939	Frau Gabriele Ebert	zum 85. Geburtstag
20.02.1934	Frau Pauline Maus	zum 90. Geburtstag
21.02.1949	Herr Werner Richter	zum 75. Geburtstag
25.02.1939	Herr Arno Riske	zum 85. Geburtstag
01.03.1949	Frau Doris Sengespeick	zum 75. Geburtstag
04.03.1954	Herr Gerald Bergt	zum 70. Geburtstag
07.03.1949	Frau Marion Rathmann	zum 75. Geburtstag
08.03.1939	Herr Rüdiger Kastner	zum 85. Geburtstag
10.03.1944	Frau Karin Höhne	zum 80. Geburtstag

**Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Stadt Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Stadt Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 01, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den nichtamtlichen und sonstigen Teil:  
Verfasser der jeweiligen Textbeiträge und Fotos
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10  
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



**Das Fundbüro informiert****Folgende Gegenstände wurden dem Fundbüro übergeben:**

Nr.	Gefunden am:	Gefunden wo:	Fundsache
20/2023	15.08.2023	Oranienbaum, Marienstraße	Schwarze Jeans und eine schwarze Jacke, Rand an Kapuze rosa abgesetzt
21/2023	23.08.2023	Waldgebiet Ferropolis	26er Damenfahrrad Mifa, schwarzer Rahmen, Fahrradkorb am Lenker
22/2023	23.08.2023	Oranienbaum, zwischen Wohnblock und Garagenkomplex, Franzstraße	2 Sicherheitsschlüssel am Schlüsselring
23/2023	06.09.2023	Oranienbaum, Dessauer Straße (Straßenrand)	Schlüsselbund, bestehend aus div. Schlüsseln mit gelben Stoffanhänger mit Aufdruck
24/2023	06.09.2023	Küchengebäude Wörlitz	Lesebrille, silber/gold Metallrand in silberner Hartbox
26/2023	08.09.2023	Flora-Tempel, Wörlitzer Park	Goldkette, Herzanhänger mit blauem Stein mittig
27/2023	19.09.2023	Apothek Oranienbaum	Kinderfahrradhelm blau/türkis, Kinderhalstuch, 1 Spiel-LKW grün/grau
28/2023	08.09.2023	Wörlitz	Schlüsselbund, 6 div. Sicherheitsschlüssel mit Schlüsseltasche aus schwarzem Kunstleder und versch. Anhängern
29/2023	01.10.2023	Luch zum Rehsener See	Samsung-Handy schwarz/silberfarben
31/2023	Oktober 2023	Wörlitzer Park	Spiegelreflexkamera Canon, schwarz
32/2023	November 2023	Oranienbaum, Bäckerei Nitz	Rote Wollstrickmütze der Marke „Eisbär“
33/2023	November 2023	Oranienbaum, Bäckerei Nitz	KTM-Schlüssel mit Kunststoffanhänger
34/2023	21.11.2023	Oranienbaum, an Glascontainer bei Penny	2 goldfarbene Sicherheitsschlüssel mit der Aufschrift „BARCZ“ + 1 SIMKarten-Schlüssel am Schlüsselring
35/2023	21.12.2023	Grundschule Oranienbaum	3 Sicherheitsschlüssel, blaues Schlüsselband an einem Karabinerhaken mit blau/braunem Ledertaschen

01/2024	Dezember 2023		4 Sicherheitsschlüssel + Fahrradschlüssel + 1 Schlüssel, groß mit langem hakenförmigen Schaft
02/2024	Dezember 2023		Brille, bunter Kunststoffrahmen
03/2024	November 2023	Oranienbaum, An der Kirche	Schlüsselbund: 2 Sicherheitsschlüssel, 1 einfacher Schlüssel + quadratischer silberner Anhänger „AUSTRALIA“
04/2024	Dezember 2023	Wörlitz	I-Phone, schwarze Silikonhülle
05/2024	10.01.2024	Busbahnhof Oranienbaum	3 Sicherheitsschlüssel am Schlüsselring

## Stadt Oranienbaum-Wörlitz



### Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Landkreis Wittenberg) mit rund 8.200 Einwohnern sucht für die „Henriette-Catharina-von-Oranien-Schule“ in Oranienbaum, wo derzeit rund 160 Kinder beschult werden, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

#### Grundschulsekretär/in (m/w/d)

##### Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Budgetverwaltung und Terminkoordination
- schriftliche Korrespondenz, Telefondienst, Vornahme von Bestellungen
- Bearbeitung des Postein- und -ausganges sowie Büroablage
- Führen und Bearbeiten der Schülerunterlagen sowie Zuarbeiten bei Zeugnissen
- Vornahme von An-, Ab- und Ummeldungen sowie Beantragung aller Busausweise
- Akten-, Listen- und Archivführung, Ausfüllen von Statistikbögen, Dateneingaben
- Bearbeitung von Unfallmeldungen und Schulsachschäden
- kleine Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie Erstellung von Pressemitteilungen
- Kommunikation mit Eltern, Schülern, Schulleitung, Lehrern, Hausmeistern, Betrieben und Behörden

##### Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf
- mehrere Jahre allgemeine Berufserfahrung
- Erfahrungen im Bereich der Sekretariatsarbeit wünschenswert
- sichere EDV-Kenntnisse und umfassende Kenntnisse im Umgang mit Microsoft Office
- Sorgfältigkeit, Strukturiertheit, Zuverlässigkeit sowie ein stets guter Ausdruck
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft sowie Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit

##### Wir bieten:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden

- Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 6
- betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung
- regelmäßige Fort- und Weiterbildungen

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnissen etc. sowie die oben genannten Nachweise) richten Sie bitte **bis zum 10. März 2024** an die  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Hauptamt  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Online-Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: [bewerbung@oranienbaum-woerlitz.de](mailto:bewerbung@oranienbaum-woerlitz.de)  
Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die von Ihnen übermittelten Daten zum Zwecke des Bewerbungsverfahrens, auch elektronisch, erheben, verarbeiten und nutzen sowie bis zu drei Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren darf. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden; anderenfalls werden sie vernichtet.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht erstattet.

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz****Öffentliche Stellenausschreibung**

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Landkreis Wittenberg) mit rund 8.200 Einwohnern sucht für den Kommunal-service zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Mitarbeiter im Bereich Stadt- und Grünpflege (m/w/d)****Zu den Aufgaben gehören insbesondere:**

- Pflege von Grünflächen und Gehölzen an Gemeindestraßen, auf Grünanlagen, Friedhöfen, Spielplätzen sowie kommunalen Grundstücken
- Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen
- Ausführen von Arbeiten mit Freischneidern bzw. Rasentraktoren und Rasenmähern
- Bedienung von fachspezifischen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten
- Verkehrssicherung auf Straßen und an eigenen Baustellen
- Arbeiten im Winterdienst (Räum- und Streudienst, maschinell und manuell)
- Unterhaltungsarbeiten an Bauwerken (z. B. Schächten, Straßeneinläufen, Rinnen) sowie öffentlichen Gebäuden (z. B. Kleinreparaturen, Malerarbeiten)

**Fachliche und persönliche Voraussetzungen:**

- abgeschlossene Ausbildung als Straßen- bzw. Tiefbauer/in, Baufacharbeiter/in, Landschaftsbauer/in, Landschaftsgärtner/in oder Forstwirt/in
- Fahrerlaubnis der Klassen B, C und CE
- handwerkliche Zusatzqualifikationen
- Freude an der Arbeit im Freien
- Selbstständigkeit und Flexibilität

**Wir bieten:**

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden
- Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 5
- eine umfassende Einarbeitung in einem engagierten und motivierten Team

- Entwicklungsperspektiven und regelmäßige Fortbildungen
- betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnissen etc. sowie die oben genannten Nachweise) richten Sie bitte **bis zum 10. März 2024** an die

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Hauptamt

Franzstraße 1

06785 Oranienbaum-Wörlitz

Online-Bewerbungen per E-Mail richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: [bewerbung@oranienbaum-woerlitz.de](mailto:bewerbung@oranienbaum-woerlitz.de)

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Mit dem Einreichen Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die von Ihnen übermittelten Daten zum Zwecke des Bewerbungsverfahrens, auch elektronisch, erheben, verarbeiten und nutzen sowie bis zu drei Monate nach Besetzung der Stelle aufbewahren darf. Elektronisch eingereichte Bewerbungen werden anschließend gelöscht. Auf dem Postweg eingereichte Unterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden; anderenfalls werden sie vernichtet.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht erstattet.

**Bekanntmachung des Wahlleiters und stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024**

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) den Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreter berufen. Als Gemeindevahlleiter für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird **Herr Jan Illmer** und als stellvertretender Gemeindevahlleiter wird **Herr Tim Körting** berufen.

Anschrift des Gemeindevahlbüros:

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

**Gemeindevahlleiter**

**Franzstraße 1**

**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

**Telefon: 034904/321020 und 034904/321021, Fax: 034904/40333**

*gez. Teichmann*

*Vorsitzender des Stadtrates*

*der Stadt Oranienbaum-Wörlitz*

**Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hinsichtlich des Wahltages für die Europa- und Kommunalwahlen**

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) als Wahltag der allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und der Ortsvorsteher, einheitlich für alle Gemeinden, Ortschaften und Landkreise, **Sonntag, den 9. Juni 2024** bestimmt (MBL LSA Nr. 22/2023 vom 26.06.2023, Seite 198). An diesem Tag findet auch wieder zeitgleich die Wahl zum 10. Europäischen Parlament statt. Eine eventuelle Stichwahl für die Ortsvorsteherwahl würde am Sonntag, den 23. Juni 2024 erfolgen.





Zurück an:

Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz



oder per E-Mail an: wahlen@oranienbaum-woerlitz.de

## Anmeldebogen für Wahlhelfer anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Ich bin bereit, bei den bevorstehenden Wahlen am 9. Juni 2024 als Wahlhelfer/in in einem Wahlvorstand mitzuwirken.

Vorname:	
Nachname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon (tagsüber/abends):	
E-Mail:	
Bemerkungen:	

### Bei einer vorherigen Wahl war ich

- noch nicht als Wahlhelfer/in eingesetzt.
- als Wahlvorsteher/in eingesetzt.
- als Schriftführer/in eingesetzt.
- als Beisitzer/in eingesetzt.

### Haben Sie einen Wunschort?

- Der Einsatz soll in einem Wahllokal in Wohnungsnähe erfolgen.
- Bitte setzen Sie mich in \_\_\_\_\_ im Wahllokal ein.
- Ich habe keinen besonderen Wunsch.

Die in diesem Formular enthaltenen Daten werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ausschließlich für wahlorganisatorische Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Falle der Ernennung/Berufung werden sie an den Wahlvorsteher weitergegeben.

Oranienbaum-Wörlitz,

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Wahlbekanntmachung Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### Wahlbekanntmachung sowie Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Gemäß §§ 37 und 38 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind für die Stadt Oranienbaum-Wörlitz **20 Stadträte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bildet einen Wahlbereich.
- Wählbar sind gemäß § 40 i. V. m. § 21 KVG LSA alle Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
- Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
- Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz **auf 25 begrenzt**.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
- Der Wahlvorschlag muss enthalten:
  - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
  - Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
  - Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
- Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
- Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mindestens 68.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
- Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
  - bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
  - bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
  - bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die eigene Unterschrift.
- Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 11 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.
- Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
- Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 40/2023 vom 13.11.2023) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:  
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

In der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)  
Modern und Transparent (MUT)

16. Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der

Wahl, **Montag, den 04.03.2024, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

17. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Brandhorst

Für die Ortschaft Brandhorst ist die ehrenamtliche Stelle der / des

### Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Brandhorst. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Brandhorst.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
**Gemeindewahlleiter**  
**Franzstraße 1**  
**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Gohrau

Für die Ortschaft Gohrau ist die ehrenamtliche Stelle der/ des

### Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Gohrau. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Gohrau.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
**Gemeindewahlleiter**  
**Franzstraße 1**  
**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter



## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Griesen

Für die Ortschaft Griesen ist die ehrenamtliche Stelle der / des

### Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Griesen. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Griesen.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
**Gemeindewahlleiter**  
**Franzstraße 1**  
**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

*gez. Illmer*  
*Gemeindewahlleiter*

## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Horstdorf

Für die Ortschaft Horstdorf ist die ehrenamtliche Stelle der / des

### Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Horstdorf. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Horstdorf.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
**Gemeindewahlleiter**  
**Franzstraße 1**  
**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

*gez. Illmer*  
*Gemeindewahlleiter*

## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Kakau

Für die Ortschaft Kakau ist die ehrenamtliche Stelle der / des

### Ortsvorsteherin / Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Kakau. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Kakau.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**  
**Gemeindewahlleiter**  
**Franzstraße 1**  
**06785 Oranienbaum-Wörlitz**

*gez. Illmer*  
*Gemeindewahlleiter*

## Wahlbekanntmachung sowie Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Stadt Oranienbaum

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Stadt Oranienbaum **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Stadt Oranienbaum. Die Ortschaft Stadt Oranienbaum bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Stadt Oranienbaum wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
 Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
 Gemeindevahlleiter  
 Franzstraße 1  
 06785 Oranienbaum-Wörlitz  
 persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Stadt Oranienbaum **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Stadt Oranienbaum mindestens 24.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.
- Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.
 Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die eigene Unterschrift.
  12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 11 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.
  13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
  14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  15. Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 40/2023 vom 13.11.2023) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:
    - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
    - Alternative für Deutschland (AfD),
    - DIE LINKE (DIE LINKE),
    - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
    - Freie Demokratische Partei (FDP),
    - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

In der Ortschaft Stadt Oranienbaum erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Einzelbewerberin Rumpel

16. Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der

Wahl, **Montag, den 04.03.2024, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

17. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung.

gez. Illmer

Gemeindegewahlleiter

## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Rehsen

Für die Ortschaft Rehsen ist die ehrenamtliche Stelle der / des

### Ortsvorsteherin / Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Rehsen. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Rehsen.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindegewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz**

gez. Illmer

Gemeindegewahlleiter

## Öffentliche Ausschreibung der Ortschaft Riesigk

Für die Ortschaft Riesigk ist die ehrenamtliche Stelle der / des

### Ortsvorsteherin / Ortsvorstehers

für die Wahlperiode ab dem 1. Juli 2024 zu besetzen. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit und die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.

Die Wahl des Ortsvorstehers findet am **Sonntag, den 9. Juni 2024**, eine eventuelle **Stichwahl am Sonntag, den 23. Juni 2024**, jeweils in der **Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Riesigk. Wählbar zum Ortsvorsteher sind Bürger der Ortschaft Riesigk.

Bewerber dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 84 Absatz 1 und 2 KVG LSA dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.

Bewerber können durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, wenn für sie eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen können eingereicht werden **bis Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** an die

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindegewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz**

gez. Illmer

Gemeindegewahlleiter



## Wahlbekanntmachung sowie Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Vockerode

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Vockerode **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Vockerode. Die Ortschaft Vockerode bildet einen Wahlbereich.
  2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Vockerode wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
 Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
 Gemeindevahlleiter  
 Franzstraße 1  
 06785 Oranienbaum-Wörlitz  
 persönlich abzugeben.
  4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
  5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Vockerode **auf 10 begrenzt**.
  6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
  7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
    - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
    - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
    - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
  8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
  9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
  10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Vockerode mindestens 11.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.
- Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
    - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
    - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
    - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die eigene Unterschrift.
  12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 11 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.
  13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
  14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
  15. Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 40/2023 vom 13.11.2023) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA:
    - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
    - Alternative für Deutschland (AfD),
    - DIE LINKE (DIE LINKE),
    - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
    - Freie Demokratische Partei (FDP),
    - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

16. Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 04.03.2024, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

17. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Wahlbekanntmachung sowie Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Stadt Wörlitz

1. Gemäß §§ 82 und 83 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind für die Ortschaft Stadt Wörlitz **5 Ortschaftsräte für die Dauer von 5 Jahren** zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Ortschaft Stadt Wörlitz. Die Ortschaft Stadt Wörlitz bildet einen Wahlbereich.
2. Wählbar sind gemäß § 82 Abs. 4 i. V. m. § 21 KVG LSA alle in der Ortschaft Stadt Wörlitz wohnenden Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Bürger, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
3. Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz\*, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert ihre Wahlvorschläge bis zum **Dienstag, den 2. April 2024 um 18:00 Uhr** unter der Anschrift  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Gemeindewahlleiter  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
persönlich abzugeben.
4. Vordrucke für die Einreichung eines Wahlvorschlages sind in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Stadt Oranienbaum, Franzstraße 1 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz bzw. in der Außenstelle im Ortsteil Stadt Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz erhältlich.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei\* oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag ist gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KWG LSA in der Ortschaft Stadt Wörlitz **auf 10 begrenzt**.
6. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
  - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
  - b) Namen der Partei\*, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
  - c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten
8. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei\* müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
9. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
10. Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. **Demnach beträgt die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften in der Ortschaft Stadt Wörlitz mindestens 11.** Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind die Unterschriften auf den Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
11. Bei folgenden Parteien\* und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:
  - a) bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
  - b) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
  - c) bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Punkt 10 die eigene Unterschrift.
12. Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. In den Fällen des Punktes 11 gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.
13. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

14. Gemäß § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWOLSA) sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Diese Wählbarkeit entfällt, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
15. Gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 (veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 40/2023 vom 13.11.2023) erfüllen die nachfolgend aufgeführten Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWOLSA:
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
DIE LINKE (DIE LINKE),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

In der Ortschaft Stadt Wörlitz erfüllen außerdem nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und/oder Einzelbewerber/innen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWOLSA:

- Einzelbewerberin Wildgrube
16. Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWOLSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann als Partei Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin bis spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **Montag, den 04.03.2024, 18:00 Uhr**, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. Nach § 26 Abs. 1 KWOLSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.
17. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bzw. die §§ 29 bis 33 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung.

gez. Illmer  
Gemeindewahlleiter

## Lokaler Teil

### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2024

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG LSA i. F. der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 98 ff. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 15-17 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 u. 4 der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO LSA) i. F. vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160) sowie den § 6 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode vom 09.11.2020 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.11.2023 (Beschluss V 06/2023) den Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beschlossen.

#### § 1

##### Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 werden festgesetzt:

im Erfolgsplan	3.206.100,00 €	in den Erträgen
	3.118.600,00 €	in den Aufwendungen
im Vermögensplan	1.134.800,00 €	in den Einnahmen
	1.134.800,00 €	in den Ausgaben

#### § 2

##### Kreditaufnahmen

Im Jahr 2024 sind zur anteiligen Finanzierung von Investitionen keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

##### Verbandsumlagen

Im Wirtschaftsjahr 2024 wird keine Verbandsumlage erhoben.

#### § 6

##### Wirtschaftsplan 2024 der OWV

##### Abwasserreinigungs- und Dienstleistungsgesellschaft Oranienbaum mbH

Der Wirtschaftsplan 2024 der OWV Abwasserreinigungs- und Dienstleistungsgesellschaft Oranienbaum mbH ist als Anlage zum Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes zu führen.

##### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg geprüft. Die Entscheidung vom 20. Dezember 2023, Aktenzeichen 15.2.1./Wu/WPL24 liegt dem Zweckverband vor. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der zurzeit gültigen Fassung liegt der Wirtschaftsplan in den nachfolgenden 7 Werktagen nach Veröffentlichung für jedermann zur Einsichtnahme in den Verwaltungsräumen des Wasserzweckverbandes Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Am Prinzenstein 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, 22.12.2023

Wasserzweckverband  
Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode

  
Kerstin Reichert  
Verbandsgeschäftsführerin





## Volkssolidarität Oranienbaum

### Veranstaltungen im Februar 2024

07.02.	14:00 Uhr Seniorengymnastik
14.02.	14:00 Uhr Seniorentanz im Café am Markt
21.02.	13:45 Uhr Beratung der Volkshelfer
	14:30 Uhr Seniorengymnastik
28.02.	14:00 Uhr Spielenachmittag



### Anmeldung Schulanfänger Schuljahr 2025/2026



Oranienbaum-Wörlitz, im Januar 2024

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird zum Schuljahr 2025/26 schulpflichtig.  
Kinder, die bis zum 30. Juni 2025 das 6. Lebensjahr vollenden,  
müssen angemeldet werden.

Kinder, die bis zum 30. Juni 2025 das 5. Lebensjahr vollendet haben,  
können angemeldet werden.

Aus diesem Grund lade ich Sie recht herzlich zur Schulanmeldung Ihres Kindes ein.  
Sie haben die Möglichkeit, Ihr Kind

am **Dienstag, 13.02.2024, von 09.30 Uhr - 13.00 Uhr**  
und

am **Mittwoch, 14.02.2024, von 12.30 Uhr - 17.00 Uhr**

in der Luisenschule Wörlitz, Amtsgasse 37, anzumelden.

Bitte vereinbaren Sie unter der Tel.-Nr. **034905 20362**  
in der Zeit von 7.00 - 12.00 Uhr einen Termin.



Es beginnt dann für Ihr Kind mit der Schulanmeldung das große Abenteuer „Schule“.  
Deshalb bitte ich Sie, Ihr Kind an diesem Termin teilhaben zu lassen.

Zur Anmeldung bringen Sie bitte die Geburtsurkunde Ihres Kindes oder das  
Familienstammbuch mit. Wir freuen uns, Sie als künftige Eltern eines Schulkindes  
unserer Schule begrüßen zu können und sehen Ihrer Anmeldung mit Freude  
entgegen.



Mit freundlichen Grüßen

B. Moll-Jahn  
Schulleiterin

## Förderverein Feuerwehr Vockerode e. V.

Der Förderverein Feuerwehr Vockerode e. V. lädt am **Samstag, dem 09.03.2024 um 11:30 Uhr** herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung in das Feuerwehrgerätehaus Vockerode ein.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 11.03.2023
4. Bericht über das Geschäftsjahr 2023
  - a. Vorstandsarbeit und Vereinsaktivitäten
  - b. Finanzentwicklung
  - c. Bericht durch die Kassenprüfer
  - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen 2024
  - a. Wahl des Kassenverwalters
  - b. Wahl der Kassenprüfer/Revision
6. Beratung über künftige Aktivitäten, Maßnahmen, Wünsche und Anträge
7. Beschlussfassung über künftige Aktivitäten, Maßnahmen, Wünsche und Anträge
8. Verabschiedung und Schließung der Versammlung

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind laut Satzung bis zum 02.03.2024 schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

Mario Fricke  
Vorsitzender

## Die Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. informiert

Der Vorstand der **Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V.** wünscht allen Mitgliedern und Freunden nachträglich für das Jahr 2024 beste Gesundheit, Erfolg, positive Erlebnisse sowie eine unfallfreie Fahrt. Eindrücke von unserem verkehrserzieherischen Schaffen finden Sie auf unserer Internetseite unter **www.gvw-oranienbaum.de**

Ein Höhepunkt war zweifelslos der Seniorenmarkt in der Lutherstadt Wittenberg.



Außerdem wurden wir im Jahr 2023 vom Oberbürgermeister und Bürgermeister der Stadt Wittenberg zur Radverkehrsplanung eingeladen, bei der unter anderem auch der ADFC beteiligt war. Wir werden in dieser Arbeitsgemeinschaft weiterhin beratend mitwirken.

In unserer Stadt nahmen wir an der Abschlussveranstaltung „Stadtradeln“ teil. Polizei und Gebietsverkehrswacht umrahmten diesen Tag mit verkehrserzieherischen Aktionsgeräten.



Leider konnten wir nur 7 Teilnehmer und 5 Mitglieder der Stadtverwaltung bei der Veranstaltung begrüßen.

Unser Wunsch für 2024 wäre eine engere Zusammenarbeit der Vereine mit den Vertretern der Stadt. Um die Verkehrssozialisation im Kindesalter zu stärken und das „Peer-Learning“ Projekt zu unterstützen, ist die Hilfe aller notwendig. Unsere Kinder lernen durch Beobachtungen von Bezugspersonen, denn dies ist eine der wichtigsten Lernformen von Kindern und Jugendlichen, da sie vorwiegend durch Nachahmung Verhaltensweisen erlernen.

Wer uns bei unserer verkehrserzieherischen Arbeit aktiv unterstützen möchte, der meldet sich gern bei uns telefonisch unter 034904/28628 oder besucht uns direkt in der Dessauer Str. 47. (Bezahlung erfolgt durch Übungsleiterpauschale)

F. Weber  
Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V.



## Bis zu 800,- für dein Jugendprojekt – mit dem Jugendforum im LK Wittenberg

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 26 Jahren können auch dieses Jahr wieder bis zu 800 Euro für Jugendprojekte erhalten. Förderfähig sind Projekte, die Vielfalt, Solidarität, Demokratie und das Miteinander stärken. Vergeben wird der Jugendfonds von den Jugendlichen des Jugendforums der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg.

Mehr Informationen und das Antragsformular unter:

Web: [j-a-w.de/jugendfonds](http://j-a-w.de/jugendfonds)

Tel.: 03491 4988-44

Instagram: @jufo\_lkwittenberg

### Bis zu 800,- für dein Jugendprojekt – mit dem Jugendforum im LK Wittenberg

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 26 Jahren können auch dieses Jahr wieder bis zu 800 Euro für Jugendprojekte erhalten. Förderfähig sind Projekte, die Vielfalt, Solidarität, Demokratie und das Miteinander stärken. Vergeben wird der Jugendfonds von den Jugendlichen des Jugendforums der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg.

Mehr Informationen und das Antragsformular unter:

Web: [j-a-w.de/jugendfonds](http://j-a-w.de/jugendfonds)

Tel.: 03491 49 88-44


Instagram: @jufo\_lkwittenberg



### JUGENDFORUM der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Wittenberg



## PRESSE MITTEILUNG



GESELLSCHAFT DER FREUNDE DES  
DESSAU-WÖRLITZER GARTENREICHES e.V.

Detlef Bittner  
Karlststraße 3  
06844 Dessau-Roßlau

An die Redaktionen

- des Amtsblattes Dessau-Roßlau
- des Amtsblattes Oranienbaum-Wörlitz

mit der Bitte um Veröffentlichung der nachfolgenden Einladung in den jeweiligen Ausgaben Februar 2024.

Mit freundlichem Gruß  
Detlef Bittner (Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit)

[detlef.bittner@email.de](mailto:detlef.bittner@email.de)


**Einladung zum Regionalen Mitgliedertreffen der Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e.V. im Eichenkranz zu Wörlitz am 22.2.2024**

Die Gartenreich-Gesellschaft lädt zu Donnerstag, den 22. Februar 2024, um 19 Uhr in den historischen Gasthof „Zum Eichenkranz“ nach Wörlitz in die Angergasse 104 ein. Das Regionale Mitgliedertreffen informiert zu folgenden Themen:

- Bericht des Vorsitzenden der Gartenreich-Gesellschaft zur Arbeit des Vorstands
- Ein Bericht der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz zu aktuellen Schwerpunkten.
- Zur Restaurierung des "Eichenkranzes": exemplarische Substanzerhaltung und Ertüchtigung.
- Ein Ausblick auf Projekte der Gesellschaft 2024 und 2025 wie z.B. *Young Artists 2024* im Gartenreich und 6. Gartenreich-Forums 2025
- sowie zu den Veranstaltungen 2024 im "Eichenkranz".

Zu allen Aspekten schließen sich offene Gespräche an.

Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e.V.  
Angergasse 104 (Eichenkranz)  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
Tel. (03 49 05) 3 08 70 \* Fax (03 49 05) 3 08 71 \* E-Mail: [info@gartenreich.info](mailto:info@gartenreich.info)  
[www.gartenreichfreunde.de](http://www.gartenreichfreunde.de)



## Die Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert zum Geburtstag

### Februar

Kamerad Karsten Reichel  
Kamerad Ingo Sackewitz

13.02.  
21.02.



## Die Freiwillige Feuerwehr Wörlitz gratuliert zum Geburtstag

### Februar

Kamerad Benjamin Miertsch

02.02.



Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:  
[epaper.wittich.de/3096](http://epaper.wittich.de/3096)

## Kleinkunsttraum Oranienbaum – Varieté im Schlosspark am 14. und 15. Juni 2024

Nach dem großen Erfolg des „Kleinkunsttraum Oranienbaum“ im Jahr 2023 lädt die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz auch in diesem Jahr wieder ein, im Schlosspark Oranienbaum Kleinkunst der Extraklasse zu erleben. Am 14. und 15. Juni 2024 werden außergewöhnliche Künstlerinnen und Künstler aus ganz Europa die Gäste mit Akrobatik, Zauberei, Comedy, Clownerie und vielem mehr verzaubern.

Ticketvorverkauf: Der Kartenpreis beträgt 39,00 Euro. Kinder bis 12 Jahre haben kostenfreien Eintritt. Die Tickets können unter [tickets.gartenreich.de](https://tickets.gartenreich.de) im Online-Shop der Kulturstiftung DessauWörlitz gekauft, über PayPal, Mastercard, American Express oder Visa-Card gezahlt und direkt ausgedruckt werden. Auch in der Gartenreich-Information im Küchengebäude am Wörlitzer Schloss (geöffnet Mo. – Fr. 9:30 – 16:00 Uhr) sind die Tickets erhältlich.



### Grüße zum neuen Jahr aus der integrativen Kita „Villa Sonnenschein“ Wörlitz

Pünktlich zum neuen Jahr startet die Ideensuche für unsere kommenden Projekte. Gemeinsam mit den Kindern werden Fragen, die Kinder bewegen, zusammengetragen. Daraus erwachsen in den nächsten Wochen neue Forscher-Projekte. Jeder macht mit, jeder bringt sich nach seinen Möglichkeiten und Ressourcen ein, vom Mind mapping bis zum Projektabschluss. Wie in jedem Jahr stehen in den ersten Monaten wieder die Elterngespräche in allen Bereichen (Krippe, Kiga, Hort) bevor. Alle Pädagogen und das gesamte interdisziplinäre Team tragen dazu bei. Wir freuen uns wieder auf regen Besuch und effektive Gespräche mit den Eltern der uns anvertrauten Kinder. Im Monat Januar wird es einen Elternabend für unsere ABC-Gruppe geben, um das diesjährige Zuckertütenfest vorzubereiten und zu organisieren. Auch hier werden zunächst Ideen gesammelt.



Endlich ist der Winter eingekehrt, sehr zur Freude unserer Kinder. Die Temperaturen ließen bereits Experimente mit Schnee und Eis zu. So haben wir unsere Sträucher und Bäume mit selbst hergestellten gefrorenen Eisformen behangen, wir ließen Fruchtstücke und Farbe mit einfrieren. Ein sehr dekorativer Behang! Nur leider nicht sehr langlebig ... und wir fühlen den Schnee mit allen Sinnen...







Im kuschlig warmen Kreativraum wird im neuen Jahr genauso schöpferisch weitergemacht wie im alten Jahr. Hier einige Exponate aus Knetmasse, die im Haus ausgestellt wurden:



Unser Kinderparlament tagte, um die Aktivitäten in der Februar-Ferienwoche zu planen. Auch die Faschingsparty steht auf dem Plan.



*Eine schöne Winterzeit wünschen alle Kinder und das Team der integrativen Kita in Wörlitz!*

### Nachruf



Mit großem Bedauern haben wir vom Tod unseres langjährigen Mitglieds

#### Eberhard Schönfeld

erfahren müssen. Eberhard hat lange ehrenamtlich im Vorstand mitgewirkt war stets an den Geschehnissen im Verein interessiert. Er war dem Verein als treuer Fan und Förderer immer verbunden.

Wir werden ihn in ehrendem Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und allen Angehörigen.

*Im Namen aller Mitglieder  
der Vorstand des SV Grün Weiß Wörlitz e.V.*



### Veranstaltungsplan für Februar 2024

**(Zu sämtlichen Veranstaltungen sind auch Nichtmitglieder herzlich eingeladen!)**

**Montag**, den 12.02., 19.02., 26.02. und der 04.03.2024 um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder in Wörlitz in der Förstergasse 26 zusammen.

**Dienstag**, den 13.02., 20.02., 27.02. und der 05.03.2024 um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle in Wörlitz/ Amtsgasse.

**Mittwoch**, 07.02., 14.02., 21.02. und der 28.02.2024 um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen im AWO Jugendklub in der Erdmannsdorffstr.

**Donnerstag**, 08.02., 15.02., 22.02. und der 29.02.2024 um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren in Wörlitz in der Förstergasse 26

**Anmeldungen für Sonderveranstaltungen und Reisen bitte** bei Sabine Clare, Tel. 034905 20006.

Besuchen Sie uns im Internet

[wittich.de](http://wittich.de)

## Geburtstagsgrüße der AWO Mitglieder

**Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!**

am 12.02.	Frau Beate Schröter
am 12.02.	Frau Gerda Koch
am 13.02.	Frau Helga Bratek
am 14.02.	Frau Elke Huth
am 18.02.	Frau Kerstin Gratzik
am 19.02.	Frau Marianne Kutzer
am 19.02.	Frau Renate Neudert
am 21.02.	Frau Kordula Clare
am 25.02.	Frau Margitta Pamperin
am 25.02.	Herr Joachim Planitzer



## AWO-Reisen 2024 (auch für Nicht-Mitglieder)

### Tagesreisen mit dem Bus oder eigene Anreise

#### **Donnerstag, 07.03.2024 – Frauentagsfestveranstaltung in Garitz**

Eine „Sommernacht in Rom“ mit G.G. Anderson und „Zimmi“ im Kulturhaus Landhotel Garitz (incl. Mittagessen, Kaffeegedeck, Musik und Tanz)

#### **Donnerstag, 25.04.2024 – Schiffskorso Waren (Müritz)**

4-stündige Rundfahrt ab/an Waren (Müritz) über die Seen der Mecklenburgischen Seenplatte (incl. Mittagessen und Kaffeegedeck an Bord)

#### **Donnerstag, 07.11.2024 – Reisefest in Klaitow**

„Lebt denn dr alte Holzmichl noch ...“ mit „de Randfichten“ aus dem Erzgebirge und „Musik für jedermann“ mit Ecki Straube (incl. Besuch der Kürbisausstellung, Prosecco, Zweigang-Menü, Kaffeegedeck)

#### **Sonntag, 01.12.2024 – Konzertgala zum 1. Advent in Berlin**

„Süßer die Glocken nie klingen...“ festliches Adventskonzert mit klassischen Weihnachtsliedern und Interpretationen wie Gaby Albrecht, Dagmar Frederic (Gesang und Moderation), Hans-Jürgen Beyer im Kammermusiksaal der Berliner Philharmonie (incl. Weihnachtsmarktbummel und kleiner Lichterfahrt)

#### **Mittwoch, 11.12.2024 – Festliche Weihnachtsveranstaltung im Saal des Landhauses Garitz**

„Weihnachtszauber auf der Mundharmonika“ mit Michael Hirte und Bianca App, Moderation, Gesang und Tanzmusik von „Zimmi“ (incl. weihnachtliches Mittagessen mit Dessert, Kaffeegedeck, Musik und Tanz“)

Anmeldungen bitte bei Sabine Clare, Tel. **034905 20006**

### Reisehöhepunkte 2024 – Mehrtagesfahrten

<b>17.03.2024 – 21.03.2024</b>	5 Tage Überraschungsfahrt ins Blaue
<b>09.06.2024 – 14.06.2024</b>	6 Tage Seniorentreffen im Eurostrand Resort Lüneburger Heide in Fintel
<b>14.06.2024 – 20.06.2024</b>	7 Tage Insel Rügen, Erholung im Ostseebad Binz – IFA Ferienpark Rügen
<b>14.08.2024 – 19.08.2024</b>	6 Tage Fünf Flüsse – Ein Hotel! Hotel Maximilian Beck in Winterburg
<b>05.09.2024 – 11.09.2024</b>	7 Tage Insel Rügen, Erholung im Ostseebad Binz – IFA Ferienpark Rügen
<b>29.09.2024 – 03.10.2024</b>	5 Tage Herbstfest im Alten Land – Hotel Vierlinden in Stade

Auskunft und Anmeldung bei Sabine Clare 034905 20006

## Weihnachtsmänner-Umzug

Zum 22. Mal trafen sich wieder viele Weihnachtsmänner und -frauen zum traditionellen Weihnachtsmänner-Umzug 2023! Die Freude war allen anzusehen. Viele Reitfreunde aus Horstdorf und Umgebung sowie Reiter und Reiterinnen vom ehemaligen Reitverein Horstdorf und dem Anhaltischen Reit- und Fahrverein Wörlitz gestalteten gemeinsam dieses schöne Event. An den Haltestellen Kirch Horstdorf und Gärtnerei Neubauer sowie dem Markt Oranienbaum verteilten die Weihnachtsmänner kleine Naschereien an die Gäste und so manch schönes Weihnachtslied oder -gedicht wurde von den Kindern vorgetragen. Musikalisch erfreuten die Musiker um Heike Räder sowie der Posaunenchor Oranienbaum alle Gäste mit den schönsten Weihnachtsliedern. Für das leibliche Wohl sorgten Familie Wibesiek und das Team der Gärtnerei Neubauer. Danke auch an Fam. Räbel.

Ein kleines Süppchen von Thomas Rönicke und Fam. Steinbach sowie ein liebevoll und weihnachtlich geschmückter Raum von Diana Torger erwartet alle Reiterinnen und Reiter zum Abschluss.

Danke an alle Beteiligten, welche zum Gelingen des schönen Events beitragen!

Ralf Räder

Org.-Team Weihnachtsmänner-Umzug





## Danksagung Kita Elbstrolche

Liebe Einwohner von Vockerode!  
ZEMPER, ZEMPER, Lieschen-  
ich krieg kalte Füßchen.  
Lasst uns nicht so lange stehn,  
denn wir woll n noch weiter gehen!



Mit diesem kleinen Vers auf den Lippen und ein selbst gebasteltes Dankeschön in der Hand, ziehen wir am Rosenmontag den 12.02.2024, von 8:30 - 11:00 Uhr, durch die Straßen und sammeln süße und deftige Leckereien für unser Faschingsfest.

Gern kann auch unsere Spendenbox gefüllt werden.

Wir freuen uns auf viele bekannte und unbekannte Gesichter und sagen bis dahin tschüß und helau

*Eure Elbstrolche*

## Hallo Blutspender,

am 16.02.2024 von 16.00-19.30 Uhr könnt ihr im Anglerheim des A.V Vockerode 78 e.V. an der ersten Blutspendeaktion des Jahres teilnehmen.

Das ist die Gelegenheit für eine gute Tat.

Nach der Spende gibt es wie immer einen Imbiss und für jeden Spender ein Glas Marmelade. Erstspender bekommen einen Gutschein für eine Räucherforelle. Jeder Spender bekommt ein Los für unsere Tombola, bei der es keine Nieten gibt.

Also haltet euch den Termin frei es lohnt sich.

Mit freundlichen Grüßen

*Euer Blutspendeteam.*

## Informationen vom Anglerverein Elbaue Wörlitz



### Beitragskassierung und Treff

**Freitag, den 09.02.2024**, 19.00 Uhr – Vereinsheim

Bitte prüft die Gültigkeit des Fischereischeines.

### Anglerball

Wir freuen uns Bürger(innen), Gäste und Vereinsmitglieder begrüßen zu dürfen.

**Samstag, den 09.03.2024**, 19.00 Uhr – Hotel „Zum Stein“

Anmeldungen: bei Gerfried B. und Gerit Voigt

Auch zum Treff am 09.02.24 besteht die Möglichkeit zur Bestellung.

Bitte achtet auf die Mitteilungen auf unserer Website, Schaukasten und am Vereinsheim.

*Petri Heil!*

*Der Vorstand*

**Ihre Werbung. Ihr Erfolg.**

**Geschäftsanzeigen**

Jetzt online buchen:  
**anzeigen.wittich.de**

## Kirchliche Nachrichten

### Pfarramt Oranienbaum für die Evangelischen Kirchengemeinden Horstdorf, Mildensee, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Sollnitz-Kleutsch, Vockerode, Wörlitz

#### Informationen für Februar 2024

##### Pfarrerin Bärbel Spieker,

E-Mail-Adresse: baerbel.spieker@kircheanhalt.de

**Pfarramtsbüro:** Brauerstraße 26, 06785 Oranienbaum, Telefon 034904 20512, pfarramt-oranienbaum@kircheanhalt.de

**geöffnet:** montags von 16 bis 18 Uhr und dienstags und mittwochs von 8 bis 11 Uhr

**Verwaltungsmitarbeiterin Andrea Funk**, E-Mail Adresse: andrea.funk@kircheanhalt.de erreichen Sie:

Montags und dienstags im Pfarrhaus Oranienbaum, Telefon 034904 309192

Mittwochs und donnerstags im Pfarrhaus Wörlitz, Telefon 034905 302516

Freitags im Pfarrhaus Mildensee, Telefon 03402160276



<https://facebook.com/oranienbaum-evangelisch>

##### Sprechzeiten in den Pfarrhäusern:

**Oranienbaum**, Brauerstraße 26, montags, 16 Uhr bis 18 Uhr, dienstags 8 Uhr bis 11 Uhr, mittwochs 8 Uhr bis 11 Uhr

**Wörlitz**, Kirchgasse 34, donnerstags 9 Uhr bis 12 Uhr

**Mildensee**, Pötnitz 22, freitags 16 Uhr bis 18 Uhr

##### 10 Kirchen, 8 Gemeinden, 1 Pfarramt

Jetzt ist es also so weit: Pfarrer Thomas Pfnennigsdorf ist im Ruhestand und ich bin jetzt dauerhaft alleine für die acht Kirchengemeinden Horstdorf, Mildensee, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Sollnitz-Kleutsch, Vockerode und Wörlitz mit ihren zehn Kirchen, dem Pflegeheim mit seinen beiden Häusern Henriette und Katharina und Sie, die 1058 Gemeindeglieder, zuständig.

Es wird zunächst ungewohnt sein, im Wörlitzer Pfarrhaus keinen Pfarrer mehr erreichen zu können.

Für Erledigungen wie das Ausstellen eines Patenscheins, das Bezahlen von Boten- oder Ortskirchgeld erreichen Sie dort jedoch auch weiterhin immer donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unsere Verwaltungsmitarbeiterin Andrea Funk.

Wenn Sie mit mir als Pfarrerin etwas persönlich besprechen möchten, rufen Sie mich bitte unter der Telefonnummer 034904 20512 im Pfarramt Oranienbaum an. Wir vereinbaren dann einen Termin, zu dem ich, wenn Sie selbst kein Auto fahren, auch gerne zu Ihnen nach Hause komme. Aber auch in einem der drei Pfarrhäuser können wir uns dann treffen. Das ist sinnvoller, als dass ich vergeblich zu Zeiten, zu denen Sie vielleicht gerade nicht können in einem Pfarrhaus sitze und auf Sie warte. Eine Bitte: wenn nur der Anrufbeantworter ran geht, sprechen Sie bitte Ihre Nummer, Ihren Namen und den Grund Ihres Anrufes darauf. Ich rufe Sie dann spätestens am folgenden Tag zurück.

Vermutlich wird in den nächsten Wochen das ein oder andere noch nicht wie gewünscht funktionieren. Aber ich denke, wenn wir alle die Jahreslosung „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe“ aus dem 1. Korintherbrief Kapitel 16 als Grundsatz für unser Miteinander nehmen, dann werden wir gemeinsam sicher gut durch das neue Jahr kommen und auch ganz neue Möglichkeiten entdecken.

*Ihre Pfarrerin Bärbel Spieker*

### Wie geht es gemeinsam weiter?

Das werden wir mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen acht Kirchengemeinden auf der nächsten Verbundversammlung am Mittwoch, dem 14. Februar um 19:00 Uhr in Wörlitz besprechen. Bitte melden Sie sich dazu bis spätestens morgens um 10 Uhr per E-Mail bei der Kirchengemeinde Wörlitz [woerlitz@kircheanhalt.de](mailto:woerlitz@kircheanhalt.de) oder telefonisch in einem der Pfarrhäuser an.

### Wir machen Musik! Kirchenmusikalische Gruppen

**Kirchenmusikerin Susanne Simon**

[susanne.simon@kircheanhalt.de](mailto:susanne.simon@kircheanhalt.de)

**Posaunenchorleiter Peter Waage**

[pfarramt-oranienbaum@kircheanhalt.de](mailto:pfarramt-oranienbaum@kircheanhalt.de)

- **Kinderchor** dienstags, 16:00 Uhr, (nicht in den Ferien) Gemeindesaal Wörlitz
- **Gospelteens** montags, 18:15 Uhr, (nicht in den Ferien) Gemeindesaal Wörlitz
- **Flötenkreis**, Erwachsene, montags, 19:15 Uhr, Gemeindesaal Wörlitz
- **Kirchenchor** donnerstags, 19:30 Uhr, Gemeindesaal Wörlitz
- **Posaunenchor**: freitags, 18.00 Uhr: Anfängerunterricht, 19.00 Uhr Gesamtprobe, Pfarrhaus Oranienbaum

### Weitere Gruppen und Kreise:

- **Kinderkirche**: Samstag, 17. Februar, 9.30 bis 12.00 Uhr, Pfarrhaus Oranienbaum
- **Konfitreff**: Samstag, 4. bis Donnerstag, 8. Februar Konfifahrt nach Hamburg  
Samstag, 2. März, 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr Pfarrhaus Oranienbaum
- **Seniorenstift Pflege & Wohnen Henriette & Katharina** mittwochnachmittags nach Absprache Gottesdienste, Seniorenkreis und Tanzen im Sitzen

### Vortrag in Horstdorf „Neues und Interessantes aus der StVO“

Moderator: Herr U. Scheithauer Donnerstag, den 08.02.2024, 18.30 Uhr in der Winterkirche in Horstdorf  
Der Eintritt ist frei!

### Die Sternsinger waren wieder unterwegs



Auch in diesem Jahr waren die Sternsinger wieder in Oranienbaum, Brandhorst, Kakau und Wörlitz unterwegs, um den Bewohnern einzelner Häuser den Segen für das neue Jahr zuzusprechen. Herzlichen Dank für die vielen freundlichen Empfänge und Süßigkeiten! Die Kinder waren begeistert und wollen auch im nächsten Jahr wieder mit dabei sein. Aber vor allem vielen Dank für Ihre Spenden von fast 600 €, für Projekte in Amazonien.

### Zelten in den Sommerferien für Kinder und Jugendliche von 9 bis 17

**Sommerlager Zieko 2024**

Anmeldung und weitere Infos unter:  
[www.solazieko.de](http://www.solazieko.de) | [anmeldung@solazieko.de](mailto:anmeldung@solazieko.de)  
bei Anmeldung oder Zahlung nach dem 15. Mai 2024 jeweils 15€ mehr  
20€ Geschwisterrabatt ab dem 2. Kind möglich

Niemand soll aus finanziellen Gründen zu Hause bleiben.  
Bitte fragt im Bedarfsfall nach Unterstützungsmöglichkeiten.

**Teens**  
13 bis 17 Jahre  
20.07. - 27.07.  
Normalpreis: 170€  
Solidarpreis: 200€

**Kids**  
9 bis 13 Jahre  
28.07. - 03.08.  
Normalpreis: 150€  
Solidarpreis: 180€

Veranstalter:  
Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko  
Dorfstraße 2 - OT Zieko | 06869 Coswig/Anhalt | Tel.: 034903/496158

„Meine Herren, genau in 80 Tagen sehen wir uns hier wieder. Die Wette gilt.“ Wie ist dein Tipp? Ist die Wette zu gewinnen? Du willst nicht nur wetten und zuschauen? Dann folge deiner Abenteuerlust, buche die Reise, packe deine Sachen und komm mit! Veranstalter ist die Ev. Hoffnungsgemeinde Zieko, Dorfstraße 2, OT Zieko, 06869 Coswig/Anhalt, Tel. 034903/496159 Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.solazieko.de/#/>

### Evangelische Kirchengemeinde Horstdorf [horstdorf@kircheanhalt.de](mailto:horstdorf@kircheanhalt.de)

**Seniorenkreis Horstdorf-Wörlitz:** Dienstag, 06.02.2024, 14.00 Uhr, Gemeindesaal Wörlitz

**Handarbeitskreis Horstdorf:** Jeden letzten Dienstag im Monat um 14.00 Uhr in der Winterkirche in Horstdorf

**Evangelische Kirchengemeinde Mildensee**  
[mildensee@kircheanhalt.de](mailto:mildensee@kircheanhalt.de)

### Weltgebetstag





Am **Freitag, 1. März um 18.00 Uhr** sind alle unter dem Motto: „Durch das Band des Friedens ...“ zu einem ökumenischen Gottesdienst zum Weltgebetstag mit Texten und Liedern aus Palästina und anschließend gemütliches Beisammensein mit Gerichten und Getränken nach palästinensischen Rezepten ins Pfarrhaus Mildensee, Pötnitz 22, Ortsteil Mildensee, 06842 Dessau-Roßlau eingeladen.

Wer den Abend **mitgestalten** möchte, kann gerne schon am **Montag, den 19. Februar** am Vorbereitungstreffen, ebenfalls im Pfarrhaus Mildensee teilnehmen.

**Evangelische Kirchengemeinde Oranienbaum**  
[oranienbaum@kircheanhalt.de](mailto:oranienbaum@kircheanhalt.de)



[https://instagram.com/ev\\_kirchengemeinde\\_oranienbaum](https://instagram.com/ev_kirchengemeinde_oranienbaum)

Büromitarbeiterin Christa Schmidt erreichen Sie mittwochs von 8 bis 11 Uhr, Telefon 034904 309192

Die regelmäßigen **Sonntagsgottesdienste** in Oranienbaum beginnen jetzt erst um **11 Uhr**.

Am 1. Sonntag im Monat laden wir Sie ein, um 9.30 Uhr in Vockerode oder um 11.00 Uhr in Mildensee Gottesdienst zu feiern.

Und der Gottesdienst nach dem Modell aus Taizé wird jetzt immer um 18 Uhr am **Samstagabend vor dem 2. Sonntag im Monat** gefeiert werden.

**Evangelische Kirchengemeinden Rehsen und Riesigk**  
[rehsen@kircheanhalt.de](mailto:rehsen@kircheanhalt.de)  
[riesigk@kircheanhalt.de](mailto:riesigk@kircheanhalt.de)

**„Zwei sind besser dran als einer allein!“**

Denn zu zweit geht die Arbeit leichter von der Hand. Und wenn einer von beiden hinfällt, hilft ihm der andere wieder auf die Beine. Wenn aber einer allein ist und hinfällt, ist kein anderer da, der ihm hilft.“ Das hat der weise Prediger Salomo schon vor rund 3000 Jahren geschrieben. Diesen Ratschlag setzen die Kirchengemeinden Rehsen und Riesigk nun um. Im Juni hatten die damaligen Kirchenältesten gemeinsam mit Pfarrer Thomas Pfennigsdorf beschlossen, dass sich beide Gemeinden zu einer zusammenschließen. Natürlich bleiben dabei alle gerade neu gewählten Kirchenältesten im Amt und wie bisher wird es auch in Zukunft in beiden Kirchen Gottesdienste und Veranstaltungen geben. Die Verwaltung und die Vertretung in verschiedenen Gremien werden durch den Zusammenschluss aber wesentlich einfacher und weniger aufwendig werden. Das offizielle Verfahren für so einen Zusammenschluss, dass von der Kreisoberpfarrerin Annegret Friedrich-Berenbruch geleitet wird, sieht vor, dass es nach der Gemeindeversammlung im Januar in Riesigk nun am 8. Februar um 19 Uhr eine gemeinsame Sitzung beider Gemeindegemeinderäte in Rehsen gibt. Dort werden dann weitere Details, wie der zukünftige Namen der Gemeinde oder das Aussehen des neuen Siegels besprochen.

**Evangelische Kirchengemeinde Wörlitz**

[woerlitz@kircheanhalt.de](mailto:woerlitz@kircheanhalt.de)

**Seniorenkreis Horstdorf-Wörlitz** Dienstag, 06.02.2024, 14.00 Uhr, Gemeindesaal Wörlitz

— Anzeige(n) —

